



**Rechtsverordnung über die
Aufsichtsbehörde für den
Datenschutz
(RV.HA.DSAufsicht)**

**Die Heilsarmee in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Inhalt

PRÄAMBEL	3
§ 1 Gegenstand und Ziel	4
§ 2 Errichtung der Aufsichtsbehörde	4
§ 3 Arbeit der Aufsichtsbehörde	4
§ 4 Verhältnis Aufsichtsbehörden zu den Mitgliedskirchen	4
§ 5 Mitglieder der Aufsichtsbehörde	5
§ 6 Finanzierung	5
§ 7 Bußgelder	5
§ 8 Rechtsweg	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Die in dieser Rechtsverordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Präambel

¹Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit Ihrer Vision 2030

**„Zu Jesus rufen –
in Jesus wachsen –
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

²Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

³Diese Rechtsverordnung wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes der Bundesrepublik Deutschland für die Kirche, Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 GG, i. V. m. Art. 137 WRV). ⁴Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 EU 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

⁵In Wahrnehmung dieses Rechts hat die Kirchenordnung über den Datenschutz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung hergestellt und regelt die Datenverarbeitung im Bereich der Die Heilsarmee in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und aller ihrer Organisationseinheiten sowie zuzuordnenden Gliederwerke. ⁶Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente werden mit dieser Rechtsverordnung erforderliche Regelungen in Bezug auf die kirchliche Datenschutz-Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 1 | Gegenstand und Ziel

Durch diese Rechtsverordnung errichtet die Die Heilsarmee in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für den Geltungsbereich ihrer Datenschutzordnung (HA.DS) zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde) entsprechend den Bestimmungen des Kapitel 6 der Datenschutzordnung unter besonderen Beachtung des § 54 HA.DS.

§ 2 | Errichtung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wird gem. § 51 Abs. 3 der Datenschutzordnung (HA.DS) als gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde errichtet.
- (2) Die Aufsichtsbehörde wird im Jahr der Errichtung gemeinschaftlich durch
 - a. Anskar-Kirche Deutschland e. V.
 - b. Apostolische Gemeinschaft e. V.
 - c. Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R.
 - d. Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk e. V.

als Gründungskirchen errichtet welche zugleich die ersten Mitgliedskirchen der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz sind. Der übereinstimmende Willen hierzu, wurde mit einem entsprechenden Letter of Intent zum Ausdruck gebracht.

- (3) Weitere Kirchen können als Mitgliedskirchen entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde (vgl. § 3) angenommen werden.

§ 3 | Arbeit der Aufsichtsbehörde

Die Arbeit der gemeinschaftlichen Aufsichtsbehörde wird in einer Geschäftsordnung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz geregelt.

§ 4 | Verhältnis Aufsichtsbehörden zu den Mitgliedskirchen

- (1) Die Mitgliedskirchen stellen die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde sicher.
- (2) Über eigene Rechtsinstrumente regelt jede Mitgliedskirche
 - a. die Zuständigkeit
 - b. die Befugnisse
 - c. die Aufgaben

der Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R. regelt die Datenschutzordnung in

- a. § 52 HA.DS – die Unabhängigkeit
- b. § 53 HA.DS – Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde
- c. § 55 HA.DS – die Zuständigkeit
- d. § 57 HA.DS – die Aufgaben
- e. § 58 HA.DS – die Befugnisse

der Aufsichtsbehörde.

§ 5 | Mitglieder der Aufsichtsbehörde

¹Gemäß der Anforderungen des § 54 Abs. 1 HA.DS wird folgende ergänzende Regelungen erlassen. ²Als Mitglieder der Aufsichtsbehörde werden fachkundige Vertreter der jeweiligen Mitgliedskirchen oder Stellvertreter benannt. ³Eine Wiederernennung ist möglich. ⁴Weitere Vorgaben hinsichtlich der Eignung und Qualifizierung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde können durch die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde geregelt werden.

§ 6 | Finanzierung

- (1) Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R. trägt die Kosten des ihres entsandten Mitgliedes der Aufsichtsbehörde, im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle von Beschwerden gegen die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R. trägt die Heilsarmee die Kosten der Aufsichtsbehörde für Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde bzw. der Durchführung des Untersuchungsprozesses.

§ 7 | Bußgelder

- (1) Die gemeinsame Aufsichtsbehörde für den Datenschutz hat gem. § 58 Abs. 2 lit. i HA.DS unter den Regelungen des § 83 HA.DS das Recht Geldbußen zu verhängen.
- (2) Die gegebenenfalls vereinnahmten Gelder werden gemäß nachfolgender Staffelung eingesetzt:
 - a. bis € 5.000,00
für Maßnahmen der Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter für Themen des Datenschutzes,
 - b. bis € 55.000,00
zusätzlich zu den Maßnahmen nach lit. a für die Arbeit der Heilsarmee in Litauen und/oder Polen,
 - c. bis € 105.000,00
zusätzlich zu den Maßnahmen nach lit. a–b für Projekte des Territoriums
 - d. bis € 155.000,00
zusätzlich zu den Maßnahmen nach lit. a–c für Projekte der internationalen Heilsarmee im Rahmen der jährlichen Frühjahrssammlung,
 - e. über € 155.000,00
zusätzlich nach den Maßnahmen nach lit. a–d gem. der Entscheidung der Leitungsorgane der Heilsarmee in Deutschland und dem Internationalen Hauptquartier.

§ 8 | Rechtsweg

Der Rechtsweg aus Streitigkeiten nach der Datenschutzordnung der Heilsarmee in Deutschland, auch als Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der gemeinsamen Aufsichtsbehörde, ist gem. § 78 a HA.DS gegeben und wird durch eigene Rechtsverordnung über die Schlichtungsstelle für den Datenschutz geregelt.

§ 9 | Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung wurde am 15.01.2019 durch das Kabinett der Heilsarmee in Deutschland beschlossen und durch den Territorialleiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschluss durch Kabinett:	15.01.2019
Bestätigung durch Territorialleiter:	15.01.2019
Bekanntgabe:	16.01.2019
in Kraft ab:	17.01.2019
außer Kraft am:	